

7. Sekundärliteratur

Chronik der Stadt Halle. Eine Fortsetzung der Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises. Lfg. 1.

Eckstein, Friedrich August

Halle (Saale), 1842

Fünftes Kapitel. Die Studirenden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

2) Das Theologische Seminar ¹⁾.

Die Stiftung eines theologischen Seminars war schon im Jahre 1691 bei Breithaupt's Berufung beabsichtigt (vergl. S. 13.) und die Theilnahme an demselben nicht blos auf die Landesfinder beschränkt worden. Es schien aber dabei weniger auf eine wissenschaftliche Vorbereitung zu dem Predigtamte oder gar zu einem academischen Lehramte der Theologie abgesehen zu sein, als auf die Begründung eines Convictoriums, das in klösterlicher Stille und Einsamkeit und nach strengen Formen klösterlicher Zucht die jungen Theologen zusammenhielt. Am 14. März 1695 wurden die Einkünfte des im Holzkreise des Herzogthums Magdeburg gelegenen Klosters Hillersleben ²⁾ der theologischen Facultät überwiesen und alljährlich von der Churfürstlichen Kammer an sie ausgezahlt. Den 16. September 1697 ward diese Stiftung wiederholt ³⁾ und zugleich verordnet, daß ein Theil dieses Beneficiums an solche Studirende der Theologie, welche sich dereinst dem Lehramte an gelehrten Schulen widmen und unter des Professor Cellarius besonderer Aufsicht dazu vorbereiten wollten, vertheilt werden mußte.

Dr. Breithaupt stand als Praepositus oder Director Seminarü theologicæ an der Spitze desselben. In seinem Hause wohnten die zwölf (nachher waren es nur sechs) Studiosen der Theologie, welche, gleichsam als Senioren, nicht nur freie Wohnung, Holz und Licht, sondern überdies auch wöchentlich sechszehn Groschen erhielten. Zur Erbauung wurde von Breithaupt täglich nach der Mittags-Mahlzeit um 1 Uhr (nachher auch des Abends um 6 Uhr) eine Betstunde gehalten „mit einem christlichen Gesang, Vorlesung und kurzer Erklärung eines Kapitels und beigefügtem herzlichem Gebet.“ Die übrigen Seminaristen, über welche jenen zwölf ein Aufsichtsrecht zustand, waren an keine bestimmte Wohnung gebunden und erhielten nur eine wöchentliche Unterstützung an Geld, die „nach proportion des Wohlverhaltens, der Dürftigkeit und anderer Umstände“ auf vier, sechs und acht Groschen sich belief. Die Zahl solcher hat sich damals in der Regel auf hundert und darüber belaufen. „Eben aus dieser Quelle, erzählt der S. 38. angeführte Bericht, fließet auch ein ander Beneficium, welches diejenigen genießen, die entweder wegen vorhergegangener Versäumnis nöthig haben, oder aus einem besondern scopo selbst begehren, stylum Latinum und die Humaniora bey dem Herrn Professore Cellario in seinen Collegiis zu excoliren. Denselben werden die Autores, welche gemeldter Herr Professor tractiret, umsonst gegeben, und über das haben sie auch noch etwas an Geld zu empfangen.“ Cellarius las ihnen täglich ein Collegium unentgeltlich auf der Waage, wofür er 100 Thaler aus den Seminariengeldern bekam. Was außerdem für dieses Collegium elegantiorum litterarum ist gezahlt worden, läßt sich aus den Rechnungen der Jahre 1698 bis 1708 erkennen, in denen für jedes Jahr 180 bis höchstens 276 Thaler berechnet sind. Mit dem Tode des Professor Cellarius hörte diese Einrichtung auf und die Gelder wurden wieder ganz für das eigentlich theologische Seminarium verwendet und an dürftige, aber dabei fleißige und ordentliche Studirende der Theologie von Zeit zu Zeit vertheilt.

Fünftes Kapitel.

Die Studirenden.

Die Zahl der Studenten wuchs an der neuen Universität mit außerordentlicher Schnelligkeit, am bedeutendsten die der Juristen, zu denen erst in den Jahren 1705 und 1706 die Theologen in ein ziemlich gleiches Verhältniß kamen, während die Anzahl der Mediciner kaum in Betracht kommen konnte ⁴⁾. Sind auch keine Nachrichten über die Gesamtzahl jedes einzelnen Semesters vorhanden, so läßt sich doch aus den Summen der in jedem Jahre Immatriculirten ein ziemlich sicherer Schluß auf die allgemeine Frequenz machen. Jene betrug im Jahre 1695 375, in dem folgenden 237, dann 265, 371, 464, 407, 461, 518, 537, 609, 577, 621, 586, 558, 485, 590, 448, 514 und endlich 551 in dem Jahre 1713. Nahe an zwei-

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 31. und Hoffbauer S. 95.

2) Schon 1687 war aus dem Kloster ein weltliches Amt gemacht, jedoch mit Beibehaltung der Conventualen. Durch Befehl vom 23. November 1691 wurden die beiden noch vorhandenen Conventualen nach Halle versetzt und einem jeden jährlich 100 Thaler ausgezahlt.

3) Förster S. 70. hat hierüber ganz falsche Angaben.

4) Man vergl. die Uebersicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt II. S. 29.

tausend mögen in der Regel anwesend gewesen sein, und sonach Halle bald nach seiner Gründung alle übrigen Universitäten Deutschlands durch die Menge der Studirenden weit übertroffen haben. Wenn dazu der glänzende Ruf einzelner Lehrer, namentlich in der juristischen Facultät, außerdem auch die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse und selbst der Luxusartikel ¹⁾ hauptsächlich beitrug, so haben zur Vermehrung der Theologie Studirenden zwei Anstalten mitgewirkt, deren wohlthätiger Einfluß ein genaueres Eingehen auf ihre Geschichte erfordert. Es sind dies die Freitische und die von den Franckeschen Stiftungen den Studirenden gewährten Vortheile.

1) Die Freitische ²⁾.

Wahrhaftiger Bericht von der Beschaffenheit der Frey-Tische auf der Königl. Preussischen Friedrichs-Universität in Halle. H. bei Christian Henckel. 1712. 16. S. 4.

In den churfürstlichen Privilegien heißt es S. XV.: „Auch haben Wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß einige gewisse Tische vor die daselbst lebenden nothdürfftige Studenten aufgerichtet, und solche denen andern Tischen gleich geachtet werden sollen, zu welchem Ende Wir bey Unseren Ständen in allen Provinzen die Verfügung thun wollen, damit von denselben absonderliche Tische vor die ihrige zu Halle studirende Landesfinder aufgerichtet werden mögen.“ Und wirklich war bereits am 24. September 1694 von dem Churfürsten und am 4. October desselben Jahres von der Regierung an die Magdeburgischen Stände der Befehl erlassen, eine Communität (so nannte man damals die Convicte oder Freitische) von ein oder ein Paar Tischen für unbedeutende Studirende zu errichten. Als die Stände, die sich ohnehin durch die Anlegung der neuen Universität zu sehr bedrückt glaubten, am 29. October den Vorschlag ablehnten, suchte man sie durch das Versprechen, daß ihnen selbst die Verleihung der Tische zustehen sollte, geneigter zu machen und wenigstens 800 Thaler jährlich von ihnen zu erlangen. Hier war es wieder die Stadt Halle, welche sich auf das entschiedenste weigerte (am 20. November 1696) die neue Last zu übernehmen, und auf die gesteigerten Einnahmen der Accise hinwies, aus denen alle Kosten ohne Beschwerde bestritten werden könnten. Aber die verdienstlichen Bemühungen eines auch sonst für die Universität eifrigst sorgenden Mannes haben hierbei zu einem günstigen Resultate geführt. Als Friedrich Hoffmann im Jahre 1696 zum erstenmale das Prorektorat verwaltete, brachte er es bei den Landständen des Herzogthums Magdeburg durch Vorstellungen und Bitten dahin, daß zwei Tische, jeder mit 12 Stellen, errichtet und zur Unterhaltung derselben jährlich 1000 Thaler angewiesen wurden. Ihm gelang es auch die Stände des Fürstenthums Halberstadt zu bewegen, daß sie wenigstens einen Tisch für zwölf Studirende begründeten. Aber die übrigen Provinzen sollten zu gleicher Wohlthätigkeit veranlaßt werden. Die Landschaft des Fürstenthums Minden hatte sich 1698 geneigt erklärt, einen Freitisch für sechs Personen zu stiften, zögerte jedoch mit der Ausführung und scheint auch nach der im Jahre 1699 erfolgten Erinnerung ernstliche Anstalten nicht gemacht zu haben. Daß er zu Stande gekommen, aber nur von kurzer Dauer gewesen sei, behauptet Hoffbauer (S. 84.); ich habe ein sicheres Zeugniß für das Bestehen desselben erst in etwas späterer Zeit finden können ³⁾. Wohl aber hat die Grafschaft Ravensberg auf einige, jedoch nicht näher zu bestimmende, Zeit einen Tisch unterhalten. Das Interesse der entfernter liegenden Provinzen mag durch die Errichtung der Königlichen Tische verringert sein, und so bestanden zunächst nur zwei Provinzial-Freitische, der Magdeburgische und der Halberstädter

Die für beide Tische geltenden Ordnungen waren von Hoffmann entworfen und von den Ständen genehmigt worden; ihm wurde auch das Ephorat über beide übertragen. Alle Beneficiarien mußten aus den betreffenden Landschaften sein; sie wurden von den verschiedenen Gliedern der Landschaft ernannt und genossen die Wohlthat während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität. Die obere Leitung des Magdeburgischen Tisches hatte ein aus den Landständen gewählter Director, die specielle Aufsicht über beide führte der Ephorus.

Aber die Zahl derer, welche diese Wohlthat suchten, war zu groß, als daß allen Bitten hätte genügt werden können, man mußte daher auf weitere Mittel sinnen, dem dringenden Bedürf-

1) Der glänzende Hof, welcher bis 1680 bestand, hatte starke Zufuhren veranlaßt, welche noch fortbestanden, als die Universität errichtet wurde. So fand diese alles wohlfeil und hatte selbst an dem, was zum Luxus gehört, Ueberschuß. Nachher ist es theurer geworden, was selbst der Fall gewesen wäre, wenn Hof und Universität neben einander bestanden hätten. Michaelis Raisonement Th. 4. S. 531. fg.

2) Zu vergl. Dreyhaupt II. S. 34. und 35. und insbesondere Hoffbauer, der diesem Gegenstande große Aufmerksamkeit geschenkt hat, S. 80—86. 90—95.

3) 1699 bestand er nicht, das steht fest aus der Vorstellung an das Ober-Curatorium vom 11. Februar dieses Jahres: „so haben bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht wir deßhalb umb ein gnädigstes monitorium unterthänigst angehalten, worauf wir aber noch keine Antwort erhalten, recommandiren also auch solche zu Dero gütigsten Erinnerung.“ Und 1701 wird in dem Königlichen Mandate vom 31. August neben den übrigen Ständen der Mindenschen gar nicht gedacht. Erst 1737 trat dieser Tisch ins Leben.

nisse abzuhelfen. Aus den Einkünften des Staats ließ sich eine Unterstützung nicht gewähren; einen andern und bequemern Weg fand die Universität selbst. Unter dem Proreectorate des jüngern Strnke im Jahre 1704 entwarf August Hermann Francke einen „unmaßgeblichen Vorschlag, welchergestalt Ihro Königl. Majestät in Preußen in kurzer Zeit zehen und mehr Freytische vor arme Studiosos in allen Facultäten in Halle anrichten können, ohne daß Ihro Königl. Maj. selbst einige Unkosten darauf zu wenden, noch Dero Unterthanen disfalls über einige Beschwerungen zu klagen hätten, und nichts desto weniger Sr. Königl. Majst. revenüen durch diese Anstalt um ein großes vermehret würden.“¹⁾ Dieser Vorschlag ging darauf, daß der König durch ein allgemeines Mandat jährlich eine viermalige Kirchen-Collecte in allen Städten und Dörfern beschließen möchte, daß ferner die dabei gesammelten Gelder in der Weise aller andern Collecten eingeschickt und einem besonders zu bestellenden Quästor übergeben werden sollten. Dem Könige wurde damit zugleich folgender Entwurf zu einem Rescript an sämtliche Regierungen vorgelegt:

Euch ist bereits zur gnüge bewußt, welcher gestalt wir nunmehr vor 10 Jahren die Universität zu Halle fundiret und solenniter auf Unsern damaligen Geburths Tag 1694 inauguriret. Nun haben wir hierunter kein ander Absehen gehabt, als so vieler Uns von Gott verliehener Lande Wohlfahrt zu befördern, damit Unser Unterthanen um so viel mehr Gelegenheit haben möchten, ihre Kinder zu der Ehre Gottes und Vermehrung des allgemeinen Bestens und zwar so viel möglich ohne sondere Kosten, in Unsern eigenen Landen zu erziehen. Wie dann zu solchem Ende Unsere Land-Stände im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthumb Halberstadt und der Graffschafft Ravensberg Uns in Beförderung Unserer Gnädigsten intention bereits an die Hand gegangen und gewisse Freytische angerichtet; Wobey diejenige, so unvermögend seynd und dennoch von Gott mit guten Ingeniis begabet, umsonst unterhalten werden können. Nachdem aber der große Gott Unsere zu beförderung seiner Ehren geführte intention dergestalt mercklich gesegnet, daß die Zahl der Studirenden von Tage zu Tage zugenommen dergestalt, daß vorieho bei 2000 Personen sich daselbst studirens halber aufhalten, derer viel aber wegen Mangel der Mittel Ihre studia der Gebühr nach nicht absolviren können. So seynd Wir aus Landes-Väterlicher Begierde die studia zu befördern, und armen Studiosis aufzuhelfen, entschlossen zu freyer Erhaltung mehrer Personen eine größere Anzahl von Frey-Tischen anzuordnen und zwar auf solche Weise, daß dadurch niemand beschwehret werden, hingegen was aufgewendet wird, Unsern Landes Kindern zu statten kommen möge.

Diesemnach verordnen und wollen Wir, daß zu Einsamlung der benöthigten Unkosten alle quaterber von jezige Trinitatis an vor allen Kirchen, in Städten und auf dem Lande, die Becken vor den Thüren gesehet werden sollen, damit ein jedweder nach seinem freyen Willen und eigenem Belieben zum Behuff dieser Anstalt etwas einlegen möge. Dahero 1) Acht Tage vorhero beykommendes formular, nach der Früh Predigt, auf Pfingsten aber den andern Fevertag öffentlich abgesehen werden soll. Darauf denn 2) den Sonntag vor jedem quaterber die Becken vor den Kirch Thüren gesehet und das besondere formular abgesehen werden soll. Gleichwie auch 3) an demselben Sonntage keine andere Collecte zu verstatten. Was also gesamlet, soll 4) in der Sacristey von dem Pfarrer mit zuziehung derer, welche den Klingbeutel umzutragen oder sonst dem Prediger in dergleichen Bedienung zur Hand zu gehen pflegen, gezehlet, und darauff 5) eine Specification, was einkommen ist, nachrichtlich in der Kirchen beygelegt werden. Darauf denn 6) der Prediger, wann es in der Stadt ist, dem Pastori primario oder dasigen inspectori solches zuzustellen; oder da es 7) auff einen Dorffe ist, so bis $\frac{1}{2}$ Meil weg es oder ein wenig weiter von der Stadt ist, so soll das geldt selbigen oder des folgenden Tages durch den Custodem oder Schulmeister, der einen Groschen zur Ergelichkeit davon bekommen soll, an eben den Pastorem oder Inspectorum von dem Prediger des Orts eingeschendet werden. Wann aber 8) der Ort weiter entlegen, hat der Pastor desselben Orths oder auch Städtchens die allernächste Gelegenheit zu observiren, oder einen eigenen Boten dazu zu gebrauchen, daß es an einen sichern Ort auf die Post gebracht, und an diejenige, so dazu in jeder Provinz mit Nahmen von Uns benennet, gesendet werde. An welche es auch 9) die Pastores Primarii und Inspectores, an die es von mehrern Kirchen zuerst gelangen müste, ganz unsäumig fortzusenden. Die Postunkosten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Inspectoribus und Primariis in den Städten noch jemand aufgebürdet, sondern werden von der Summa zurück behalten. Und ist also 11) das Geld, welches eingesamlet worden, mit der Specification was der Post Unkosten wegen decurtiret werden müssen endlich an den zu solchen Frey Tischen bestellten Quaestorem in Halle Joh. Joh zu schicken, worin Wir durchaus alle accuratesse und beschleunigung observiret wissen wollen. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Wie sehr der König geneigt war auf alle diese Vorschläge einzugehen, läßt sich am besten daraus erkennen, daß obiger Entwurf beinahe ganz genehmigt, das königliche Mandat wörtlich so ausgefertigt und nur §. 9. 10. u. 11. in folgender Weise umgeändert wurden: „§. 9. Die Inspectores aber oder Pastores Primarii haben solches ohne Verzug an denjenigen, den wir zum Empfang solcher Collecten-Gelder in einer jeden Provinz ernennet, einzuliefern. Die Post-Unkosten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Praepositis, Inspectoribus und Primariis in den Städten, noch jemand anders aufgebürdet, sondern werden von der Summa zurückbehalten. Und ist also 11) das Geld, welches eingesammelt worden, mit der Specification,

1) Ich habe das Project, welches 12 geschriebene Foliobl. füllt, auf der Bibliothek des Waisenhauses gefunden.

was jedes Orts, und aus jeder Kirche, in specie eingekommen, und was der Post-Unkosten wegen decourtiret werden müssen, endlich von denen, so die Provincial-Einnahme haben, an Unfern Geheimten-Rath und Profess. Juris Primarium, D. Samuel Strycken zu schicken, worinnen wir durchaus alle accuratesse und Beschleunigung observiret wissen wollen.“ Dieses Mandat wurde am 27. August 1704 erlassen und eine Notification wegen der auszufehenden Becken am 16. September hinzugefügt ¹⁾.

Der Erfolg übertraf die gehaltenen Erwartungen; es konnten alsbald zwei Tische, jeder mit zwölf Personen eingerichtet werden, und da sich die Einkünfte mehrten, so war schon 1708 die Zahl der Tische bis auf dreizehn angewachsen, mußte aber, da die Einrichtung vielfach beneidet und verhaßt gemacht worden war, wieder auf zehn vermindert und der anfänglich auch gewährte Abendtisch ganz eingezogen werden ²⁾. An der Spitze der ganzen Einrichtung standen die vier Ephoren, aus jeder Facultät ein ordentlicher Professor, und zwar aus der theologischen Paul Anton, der jedoch dieses Amt bald an Joachim Lange abtrat, aus der juristischen Johann Samuel Stryke, aus der medicinischen Georg Ernst Stahl, aus der philosophischen Johann Heinrich Michaelis, dem 1706 wegen der Reformirten noch Sperlette zugeordnet wurde. Dieses Collegium hielt wöchentliche Zusammenkünfte und hatte halbjährlich die Convictoren zu examiniren, zu welchem Behufe dieselben die von ihnen gehörten Collegien in ein bestimmtes Buch eintragen mußten. Die genauere Aufsicht über die Speisung und die Tischgenossen führte ein Inspector, der zugleich beauftragt war mit den Tisch-Senioren wöchentlich eine Conferenz zu halten. Für die Geldangelegenheiten war ein Quästor bestellt, und dazu der Leipziger Ober-Postamts- und Bank-Secretair Johann Job, der den Titel eines außerordentlichen Professor bekommen sollte, in Vorschlag gebracht. Da er das Amt nicht angenommen zu haben scheint, so ward M. Siegmund Berensprung und nach dessen Berufung nach Angermünde 1705 Licent. Otto Friedrich dazu ernannt. Die Gelder aus dem Herzogthum Magdeburg kamen an den General-Superintendenten Breithaupt, die aus den andern Provinzen von den dazu bestellten Geistlichen (wie z. B. dem Probst Blankenberg für die Mark Brandenburg) Anfangs an den Geheimenrath Stryke, nach dessen Tode aber an dessen Sohn. Von diesen nahm sie der Quästor in Empfang, entrichtete das nöthige Porto (denn selbst solche Institute erfreuten sich damals noch nicht der Portofreiheit), stellte die Quittungen aus und bezahlte die Tischgelder. Rechnung legte er jährlich in einer Versammlung der Ephoren, zu der auch der jedesmalige Prorektor und die vier Decane hinzugezogen wurden.

Zur Theilnahme an diesem Freitische gelangten Studirende aller Facultäten und beider Confessionen, der Lutherischen sowohl als der Reformirten (von denen 30 zugelassen wurden). Den Provinzen bestimmte man ihren Antheil nach Verhältniß der von ihnen eingegangenen Collectengelder; trug also ein Ort oder eine Provinz wenig bei, so konnten auch nur wenige, von dort herkommende Studirende an den Tisch genommen werden. Man meldete sich dazu bei dem Freitisch-Inspector, der eine Erspectantenliste führte und bei einer eingetretenen Vacanz dieselbe den Ephoren vorlegte. Diese wählten die Bedürftigsten oder auch die ältesten aus, unter denen dann das Loos entschied. Jeder Tisch hatte einen Senior, welcher ein wohl gesetzter und geschickter Stu-

1) Dieses Datum hat die Verordnung in Molinus' Corpus constit. Marchic. I. p. 149. (Nr. LXXVII. und LXXVIII.); in dem Corpus constit. Magdeburg. I. p. 136. ist der 31. August und ebendasselbst p. 135. eine Verordnung vom 15. Mai 1704. Obiger Abdruck ist aus einem handschriftlichen Entwurfe.

2) Um zu regerer Theilnahme zu ermuntern, scheint 1707 folgender königlicher Befehl zu einer außerordentlichen Sammlung erlassen zu sein:

Nachdem Seine königliche Majestät in Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, vernommen, was gestalt durch Götlichen Segen die von zwey Jahren her gnädigst verordnete Collecten, zu denen Frey-Tischen auf Dero Friedrichs-Universität zu Halle, gleich Anfangs durch gültlichen und mildreichen Beytrag sich dergestalt reichlich befunden, daß damit gar vielen armen dürfftigen Studiosis, vornehmlich aus Dero königlichen Landen und Provinzien geholfen, und zu Fortsetzung ihrer Studien forderliche Hand gebotben worden, also, daß daher nicht wenig Beförderung des allgemeinen Bestens für gedachte Dero Lande zu hoffen: Als gereicht Seiner königlichen Majestät solches nicht allein zu gnädigsten Gefallen, sondern Seine königliche Majestät sind auch dahin bewogen worden, Sorge zu tragen, daß diese der dürfftigen studirenden Jugend beforderliche und heilsame Anstalten, noch weiter durch willfährliche und mildreiche Handreichung in so rühmlichem Aufnehmen möge erhalten und befördert werden; Wie dann auch der Allerhöchste, der auf das Niedrige sieht, was mit einfältigem und liebeichem Herzen auf die Dürfftigen ausgestreuet wird, mit allem Götlichen Segen zu Seel und Leib zu ersetzen verheissen, daher dann ein jeder im Glauben versichert seyn kan, was bishero dergestalt aus gutem Herzen beygetragen worden, daß solches im Segen für Gott zu einer reichen Vergeltung hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit bengelegt sey. Es sollen dann hiezu über acht Tage nach geendigter Predigt die Becken für die Kirch-Thüren gesetzt, und was ein jeder nach seinem Willkühr dazu bestimmt, eingesamlet, das Eingesamlete auch an gehörigen Ort eingesendet werden.

Der HERR lasse einem jeden das Seine, es sey wenig oder viel, mit reichem Segen wieder genießen.
Signatum Eöln an der Spree, den 11. Februarii 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Dandelman.

Studiosus Theologiae seyn muß, der da acht habe auf das, was da vorgehet, und dafür Sorge, daß denen legibus gebührend nachgelebet werde, auch, wenn er etwas unanständiges bemercket, solches einem jeden absonderlich und glimpflich vorstelle.“ Die Senioren werden durch die Ephoren bestimmt. Der Genuß dieser Wohlthat war anfangs für die Inländer auf drei, für die Ausländer auf ein Jahr gesetzt. Weil aber dadurch vielen Competenten die Theilnahme ganz abgeschnitten wurde, beschränkte man erst die drei Jahre auf zwei, und als auch dadurch vielen Expectanten noch nicht geholfen werden konnte, auf ein Jahr. Ausländer waren keineswegs ausgeschlossen, denn unter den 735, welche bis 1712 diese Wohlthat genossen haben, werden deren 188 gezählt, eine Zahl, die unverhältnißmäßig groß erscheinen müßte, wenn nicht gleich vom Anfange an für sie nur ein Jahr festgesetzt gewesen wäre. Katholiken wurden nicht zugelassen, da die Collecte nur in protestantischen Kirchen gesammelt werden durfte, auch in jenen Zeiten sehr wenig Katholiken in Halle studirten. Jeder Tischgenosse zahlte wöchentlich 3 Pfennige, welche durch die Senioren eingesammelt und einem der Ephoren überliefert wurden, um davon in Krankheitsfällen den Convictoren eine Beisteuer zukommen zu lassen.

Mit dieser Einrichtung verbinde ich die Nachricht von einer ähnlichen, die freilich nur in beschränkterem Kreise der Unterstützung armer Studirenden einige Mittel darbot. Am 16. Sept. 1702 hatte die Universität eine Vorstellung eingereicht, daß in der Schulkirche alle vier Wochen die Becken ausgestellt und das dabei gesammelte Geld der theologischen Facultät zur Verteilung überwiesen werden sollte. Dies wurde am 22. September genehmigt und für die Abkündigung dieser Collecte ein besonderes Formular entworfen, das am 11. Februar 1707 einige Abänderungen erhielt. Auch was bei der ascetischen Lection in den Klingelbeutel oder in die dazu ausgehängte Büchse gelegt wurde, kam zur Verteilung. Dies Geschäft hatte Dr. Anton übernommen, der nach Verhältniß der Einnahmen wöchentlich einigen Studenten der Theologie, „die denn ihres Lebens und Studirens halber dabei fleißig geprüffet werden“, vier bis sechs Groschen gab.

2) Die Franckeschen Stiftungen oder das Waisenhaus¹⁾.

In weit umfassenderer Weise zeigten sich die Franckeschen Stiftungen für die neue Universität wohlthätig. Denn von hier aus wurde nicht nur für das leibliche Wohl einer bedeutenden Anzahl von Studirenden gesorgt, sondern auch ihre geistige Ausbildung vielfach gefördert. Dazu trugen mehrere Einrichtungen bei, welche von dem unvergeßlichen Stifter gleich in dem ersten Jahrzehend des Bestehens seiner Stiftung getroffen wurden. Die schnell anwachsenden und sich immer mehr erweiternden Schulanstalten, bei denen nicht die Volksbildung allein im Auge behalten, sondern auch die Vorbereitung zu den gelehrten Studien berücksichtigt werden mußte, erforderte eine große Anzahl von Lehrern, die man bei dem Mangel gesicherter Einkünfte nicht fest anstellen konnte, sondern aus den Theologie Studirenden zu nehmen sich genöthigt sah. Um größere Einheit unter die Masse derselben zu bringen, wurde im Sommer des Jahres 1696 das Seminarium Praeceptorum für die zum Waisenhause gehörigen Schulen errichtet, das schon im Jahre 1706 aus achtzig, 1709 aus neunzig Studirenden bestand. Für zwei Stunden Unterricht erhielten diese täglich Mittags und Abends freien Tisch; wer mehr Unterrichtsstunden erteilte, wurde außerdem dafür bezahlt. Dazu kam im Januar des Jahres 1707 das Seminarium selectum praceptorum, welches mit zehn Studenten begonnen, aber bald vergrößert wurde. Bei dieser Anstalt beabsichtigte man die Vorbereitung solcher Lehrer, die an den beiden gelehrten Schulen der Stiftungen zu unterrichten die Absicht hatten. Unter der Leitung des Professor Cellarius sollten sie ihre weitere Ausbildung vollenden und hatten auch schon mit der Lateinischen Grammatik begonnen. Da aber Cellarius bald durch schwere Krankheit ans Bett gefesselt wurde und derselben unterlag, so wurde der Unterricht der Seminaristen dem wackern Inspector des Pädagogiums Hieronymus Freyer übertragen, der ihnen nicht nur einzelne lateinische Schriftsteller erklärte, sondern auch die täglichen Uebungen im lateinischen und deutschen Stil veranstaltete. Zur Lectüre lateinischer Geschichtschreiber kamen die Mitglieder unter sich zusammen. Der Besuch der Lehrstunden, die Benutzung der Bibliotheken, die Theilnahme an dem freien Tische, die besondere Berücksichtigung bei den Geldunterstützungen aus dem Collegium elegantioris literaturae war ihnen zugestanden, dafür aber die Verpflichtung auferlegt, zwei Jahre zu ihrer Vorbereitung in diesem Institute zu verwenden und in den drei folgenden Jahren in den beiden gelehrten Schulen zu unterrichten²⁾. Wie hierdurch die Einführung einer bestimmten Methode gefördert worden ist, bedarf keiner Erinnerung. Aber es brachte diese Einrichtung auch dem ganzen Lande unbeschreiblichen Nutzen. Zahlreiche Prediger und Lehrer, die

1) Es ist hier nicht der Ort, ausführlich diese Einrichtungen zu behandeln; nur in so weit dieselben die Studirenden angingen, muß ihrer gedacht, das Weitere bis zur ausführlichen Geschichte der Stiftungen verspart werden.

2) Vorläufig verweise ich auf die V. Fortsetzung der wahrhaften und umständlichen Nachricht vom Waisenhaus und übrigen Anstalten S. 60—71.

hier gebildet waren, verbreiteten die hiesigen Einrichtungen durch ganz Deutschland und wirkten dadurch auf Verbesserung der Schulen, deren diese damals sehr bedurften. Die classischen Studien, damals durch neuere Latinisten von den Gymnasien verdrängt, erhielten wieder ihre alten Rechte; man kehrte zu dem zurück, was die Erfahrung früherer Jahrhunderte bewährt und das Urtheil aller sachverständigen Männer gebilligt hatte. Hauslehrer, nach allen Gegenden von hier aus gesendet, verbreiteten den Ruf der hiesigen Anstalten und schickten ihre Zöglinge auf hiesige Schulen oder wenigstens auf die Hallesche Universität, deren Frequenz dadurch immer mehr sich steigerte.

Das Collegium orientale theologicum (vergl. S. 39.) wurde am 1. März 1702 errichtet; zehn Mitglieder sollten sich unter der Aufsicht der Professoren Michaelis und Tribbechow in den orientalischen Sprachen weiter ausbilden und bei der von dem ersteren begonnenen Ausgabe der Hebräischen Bibel hülfreiche Hand leisten. Sie wohnten alle zusammen in einem besonders für sie gewählten Hause, je zwei und zwei auf einer Stube, zugleich mit den Inspectoren und speisten auch alle an einem Tische. Nur ein einziger lebte von eigenen Mitteln, die andern wurden von dem Waisenhause erhalten. Ostern 1707 wurde ihre Zahl auf fünf verringert und diese verpflichtet, bis zur Vollendung der Bibel in der Anstalt zu verbleiben.

Im Sommer des Jahres 1695 erhielt Francke von einem angesehenen Manne 500 Thaler, um sie nach Belieben unter die Armen zu vertheilen, insbesondere aber arme Studenten dabei zu bedenken. Er gab davon an solche, die der Wohlthat besonders bedürftig und werth erschienen, wöchentlich einigen vier, andern acht oder zwölf Groschen, und manche lebten blos von dieser Unterstützung. Die Zahl derselben stieg bald auf zwanzig, die wöchentlich in einer bestimmten Stunde zu ihm kamen und ihren Antheil sich ausbaten. Um jede unnütze Verwendung des Geldes zu verhindern, entschloß sich Francke im Vertrauen auf göttliche Hülfe und fernere menschliche Mildthätigkeit, die Geldzahlungen einzustellen und dafür einen freien Tisch zu geben, wodurch er nicht nur einen wesentlicheren Dienst leistete, sondern auch bessere Gelegenheit erhielt, die Leute näher kennen zu lernen und unwürdige fern zu halten. Am 13. September 1696 wurden zwei Tische, jeder auf 12 Personen, in einem neben der Glaucha'schen Pfarrwohnung gelegenen Bürgerhause eingerichtet und, als der Raum hier zu enge wurde, die Speiseanstalt in einen Saal des 1698 gekauften Gasthofs zum goldenen Adler verlegt. Jetzt war die Zahl der Studenten schon auf 72 gestiegen und darum eine bestimmte Ordnung für sie dringend nothwendig. Am 17. Februar 1699 erschien: Ordnung so unter denen Studiosis, die in dem Waisenhause zu Glaucha an Halle der freyen Kost genießen, zu beobachten ist (3 Bog. in 4.). Darnach ist dieser Tisch nur für diejenigen bestimmt, welche keine andere Unterstützung genießen; er hört auf, sobald einem Tischgenossen andere Beneficia zu Theil werden. Jeder war verpflichtet, er hört auf, sobald einem Tischgenossen andere Beneficia zu Theil werden. Jeder war verpflichtet, Namen, Alter, Vaterland und Tag des Antritts in ein besonderes Buch zu verzeichnen, in welchem er auch seinen Abgang selbst anzumerken verpflichtet war. Pünktlichkeit ward zur strengen Pflicht gemacht und jede Unordnung mit kleinen Geldstrafen von drei oder sechs Pfennigen belegt. Zur Aufrechthaltung der Ordnung ward ein eigener Tisch-Inspector eingesetzt, dem die Theilnehmer vierteljährlich Rechenschaft von ihrem Leben und ihren Studien geben mußten. Für diese Wohlthat waren sie verpflichtet, entweder zwei Stunden täglich in den Schulen Unterricht zu erteilen, oder, wenn sie dazu noch nicht befähigt waren, in den Kirchen die Predigten, in den Auditorien die Vorlesungen der Professoren nachzuschreiben und dann die Manuscripten in der Weise anzufertigen, daß auf jeden Tag drei, sauber geschriebene, Quartblätter gerechnet werden konnten. Zu genauer Controle dieser Abschreiber war ein eigener Schreib-Inspector angestellt, der die ganze, ziemlich verwickelte Einrichtung zu leiten, die Abschriften aufzuheben und selbst Anleitung zu einer guten Handschrift zu geben hatte. Einzelne der Studenten wurden zum Lesen der Correcturen und zum Brieffschreiben verwendet. Trotz dieser Arbeiten nahm die Zahl der Studenten, welche sich um den Genuß dieser Wohlthat bewarben, zu und Ostern 1700 mußte ein größeres Local, in den Räumen, welche jetzt die Apotheke inne hat, gewählt werden, von wo man 1703 den Speisesaal in die unteren Klassen der Lateinischen Schule verlegte und endlich am 11. November 1711 den jetzigen Speisesaal bezog. Die größeren Räume erhöheten auch Francke's Eifer, die Zahl der Tische zu vermehren, zumal da der Expectanten immer viele waren und die Erfahrung, daß arme Studenten wegen großer Dürftigkeit nichts zu essen gehabt und dadurch an ihrer Gesundheit Schaden gelitten hatten, wieder eine neue Einrichtung veranlaßte. Dies war der am ersten Sonntag nach Trinitatis im Jahre 1702 gegründete extra ordinäre Tisch, der mit zwölf Personen begann, aber schon in demselben Jahre auf 64 erhöht wurde. Dabei blieb es bis zum Mai 1706, wo man noch einen Tisch dazu nahm und endlich im November desselben Jahres 84 als feste Zahl bestimmte, über welche hinauszuweichen Mangel an Raum verhinderte. In dem neuen Speisesaale waren 24 ordinäre Tische (an denen 136 Studenten speisten) und

1) Diesen ersten Druck besitze ich selbst; abgedruckt ist diese Ordnung in: der von GDL in dem Waisenhause zu Glaucha an Halle zubereitete Tisch (Halle 1717. in 12.) S. 23, fgg.

zwölf extraordinäre, die im Sommer 1712 und 1713 noch um zwei Tische von je sechszehn Personen vermehrt wurden. Die Theilnehmer derselben hatten sich jeden Morgen bei dem Tischinspector zu melden und wurden nach der Reihe zugelassen; allein es beschränkte sich die Theilnahme nicht auf Studenten, deren Mittags in der Regel 60, Abends 36 waren, sondern es wurden auch, so weit die Tische nicht mit Studenten besetzt waren, arme Schüler zugelassen. Für alle galten gleiche Geseze. Der ordinäre Tisch war viel besser (es wurden Mittags zwei Schüsseln aufgesetzt und dazu Butter, Brodt und Bier, Fleisch aber auf jede Person etwas mehr als ein halbes Pfund zu einer Mahlzeit gegeben) als der extraordinäre, an welchem bei der Mittagsmahlzeit nur Zugemüse, ein halb Pfund Brodt und eine halbe Kanne Nachbier gegeben wurde. Des Abends speisten alle gleich. Da nun aber oft einzelne Stellen unbesezt blieben, so hatte man *Expectanten*¹⁾ zugelassen, in der Weise, daß des Mittags an 50, des Abends über 100 Studenten Erlaubniß hatten, vor dem Speisesaale zu warten, worauf sie dann von dem Inspector durch die mittlere Thür nach der Reihe hereingerufen und in die leer gebliebenen Plätze eingewiesen wurden. Alle Theilnehmer des freien Tisches zahlten jeder wöchentlich drei Pfennige; das dadurch gesammelte Geld wurde zur Unterstützung und Pflege derjenigen, welche etwa erkrankten, verwendet.

Außerdem erhielt Francke oft bei außerordentlichen Gelegenheiten Geld zur Vertheilung an arme Studenten; z. B. im Jahre 1708 von zwei vornehmen adlichen Personen, um davon an sechs arme Studiosi wöchentlich drei und an andere sechs wöchentlich zwei Groschen zu vertheilen.

3) Academische Disciplin.

Die academische Disciplin war durch bestimmte Geseze geregelt, die in 27 Paragraphen das zwölfte Kapitel der allgemeinen Statuten²⁾ ausmachen. Schon in dem ersten besondern Abdrucke, der ohne Jahreszahl unter dem Titel *Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae* auf vier Blättern in 4. erschien, ist zu §. 7. der Zusatz gemacht: *Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postulatur, ac tunc demum ad forum Academiae confugiat, non recipiendus est nisi decem thaleris fisco professorum solutus*; ferner sind vor §. 8. und 12. zwei neue, bei Dreyhaupt natürlich fehlende, Bestimmungen eingeschaltet, deren erste sich auf die Deposition bezieht³⁾, die andere die Diener der Studenten betrifft⁴⁾. Die Geseze sind kurz und vollkommen verständlich, enthalten nicht zu viele Ver- noch Gebote und sind frei von jeder Uebertreibung in den Strafen. Daß sie auch zur Gottesfurcht und zu einem christlichen Lebenswandel ermahnen, möchte ich nicht so hart tadeln, wie dies von Michaelis (*Räsonnement* IV. S. 287.) geschehen ist, weil der academische Senat den Studirenden gegenüber väterliche Pflichten und Rechte hat und sich mehr väterlicher Milde als richterlicher Strenge befeißigen soll. So bestimmt auch die Geseze lauteten, so bedurfte es doch vielfacher Wiederholungen und Einschärfungen, die jedesmal in besondern Patenten gedruckt und öffentlich angeschlagen wurden.

Der neu ankommende Student meldete sich zuerst bei dem Decan der philosophischen Facultät, wurde von diesem über seine bisherigen Studien und seine Fähigkeit zum Besuche academischer Vorlesungen geprüft, mit guten Vorschlägen über die Einrichtung seiner academischen Jahre und mit einem *signum depositionis* versehen. Dadurch wollte man den Depositionsgebräuchen, wie sie seit alten Zeiten auf den Universitäten üblich waren⁵⁾,

1) Diese *Expectanten*, für welche eine besondere Verordnung in der V. Fortsetzung der wahrhaften und umständlichen Nachricht vom Waisen-Hause S. 71—76. sich findet, waren verpflichtet „zu Bezeugung einiger Dankbarkeit gegen Gott für die Wohlthat des Tisches alle Monate eine Predigt abzuschreiben, und wenn auch sonst in der Woche einige Hülfen zum Nachschreiben in den Predigten und Collegiis sollte außerordentlich erfordert werden, sich dem nicht zu entziehen.“

2) Vergl. Dreyhaupt II. S. 87.

3) *Ritus Depositionis quidem, quatenus varlis ineptis absurdisque gestibus aut Impiis quaestionibus constat, ab Academia hac removetur. Ad finem ipsum tamen, quo prudens antiquitas illum introduxit, obtinendum, illi qui ex Scholis primum ad Academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur, de pietate, modestia moribusque ingenio iuvene dignis admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter incedenda consilio, dato denique testimonio dimissi ad Pro-Rectorem se conferent, ut in numerum civium recipiantur: alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.*

4) *Ministris et Famulis qui non sunt litterarum studiosi, telorum et gladiatorum gestatio auctoritate Regia interdicta est. Ipsi vero cives nostri omnium ordinum non concedant ministris suis agere licentius, sed illos quoque ad modestiam colendam et ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, ut ubique in Academia et civitate decorum ac tranquillitas conservetur. Quodsi ministris frena laxaverint, de factis eorum petulantibus sua culpa et negligentia admissis ipsi quoque domini rationem reddant.*

5) Ueber diese academische Deposition habe ich Einiges zusammengestellt in dem Art. *Pennalismus* in der Allg. Encycl. von Ersch und Gruber III. S. Bd. 16. S. 33. fgg.

vorbeugen und zugleich ein Urtheil über die Reife der neuen Studirenden gewinnen. Nur nachdem dieser Vorschrift genügt war, konnte die Meldung zur Immatriculation bei dem Prorektor erfolgen, zu der ein Schulzeugniß damals und sogar noch bis zum Jahre 1777 gar nicht erforderlich war. Schon in den churfürstlichen Privilegien (§. 18.) war bestimmt, daß diese Meldung innerhalb der ersten zehn Tage geschehen sollte. Ein Befehl des Magistrats vom 22. November 1694 hatte allen Bürgern eingeschärft, keine nicht immatriculirten Studenten über diese Zeit in ihren Häusern und an ihrem Tische zu dulden bei zwanzig Thaler Strafe. Aber es fruchtete dies wenig, weil die Bürger von den Studenten hintergangen wurden. Auch die Wiederholung des Gebots am 18. April 1698 ermangelte eines günstigen Erfolgs gleichfalls. Die Universität hatte die größte Mühe, die Studirenden zur Immatriculation in der gesetzlichen Frist zu bewegen und erließ Befehle über Befehle, von denen mir die vom 12. Februar 1696, 13. Juni 1697, 31. März 1701, 22. Mai 1702, 12. December 1705, 17. April 1706, 4. Juni 1707, 8. September 1709, 30. Juli 1711 und 15. August 1711 bekannt sind, welcher letztere verordnet „daß alle Studiosi, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, so entweder des studirens, oder derer Exercitien halber auf hiesiger Universität leben, bey derselben binnen 10. Tagen nach ihrer Ankunft sich angeben und immatriculiren lassen, oder Widrigensfalls, und da sie in einigem Excesse betreten würden ipso facto unter der Universität Jurisdiction seyn und stehen, und von derselben zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung gezogen, wegen unterbliebener Inscription aber mit 10. Thaler Geld-Buße angesehen, auch nach befinden gar aus hiesiger Stadt geschaffet werden sollen.“ Denn viele hielten sich unter dem Namen von Studenten hier auf, schmauseten und spielten und dachten weder an Studien noch an Exercitien. Auch gegen die letzteren hatte die Universität ihre Rechte gewahrt und nicht nachgegeben, als der Hof auf die Beschwerde zweier Schwedischer Grafen und ihres Hofmeisters Dryander am 10. Mai 1700 verordnet hatte „daß die Exercitienmeister unter dem Ober-Cämmerer und Ober-Stallmeister Grafen von Wartenberg, die jungen Leute und Cavaliers, so nur Exercitia und keine Studia treiben, unter der Magdeburgischen Regierung stehen sollten.“

Der Student trug damals allgemein einen Degen; ohne denselben über die Strafe, selbst in ein Collegium zu gehen, würde sich jeder zur größten Schande gerechnet haben. Die adelichen Studirenden hatten zuerst damit angefangen, die bürgerlichen Standes ahmten es schnell nach und die Unruhen des dreißigjährigen Krieges trugen noch mehr dazu bei diesen Gebrauch zu befestigen¹⁾. Dadurch wurde den academischen Behörden die Verpflichtung auferlegt dafür zu sorgen, daß alle Nicht-Studenten sich des Gebrauchs von Degen, Säbeln oder Hirschfängern enthielten; denn auch andere junge Leute hatten die academische Sitte des Degentragens nachgeahmt. Durch ein churfürstliches Edict vom 28. April 1694 wurde es allen Handwerksburschen, Lakaien und Studenten-Jungen (d. h. Bedienten) streng untersagt und dem Uebertreter nicht bloß die Waffe weggenommen, sondern auch verhältnismäßige Gefängnißstrafe zuerkannt. Da jedoch der Magistrat sich in Befolgung des Gesetzes sehr lässig zeigte und daraus Handel und sonstige Ungelegenheiten, selbst Duelle und Schlägereien unter den Lakaien, entstanden, so wurde ihm auf Veranlassung der Universität am 12. Februar 1695 durch die Regierung anbefohlen, besser als bisher geschehen die Aufsicht zu führen und allen, denen solche Auszeichnung nicht gebührte, ohne Unterschied durch die Stadtdiener den Degen wegnehmen zu lassen. Dem hatten sich 1698 die Hofmeister einiger Grafen widersetzt und eine Beschwerde unmittelbar an den Churfürsten eingegeben. Allein dieser hielt das einmal gegebene Gesetz aufrecht und verwies nur der Universität ihre bisherige Nachlässigkeit in der Befolgung desselben. In der Folge hielt man allerdings mehr darauf; einigen Innungen, z. B. den Barbieren, Perrückenmachern und Goldarbeitern, gingen besondere Befehle zu und es war Ruhe, bis 1709 die Unordnung wieder überhand nahm, neue Verbote erlassen und am 3. Februar 1713 ein sehr strenges Patent angeschlagen wurde.

Das Degentragen der Studenten beförderte sehr die Schlägereien, die damals in *Rencontres* und Duellen eingetheilt wurden. Die Waffen waren immer zur Hand, die Stadt selbst bot Sicherheit genug, in den Straßen und auf offenem Markte griff man sich an, und wenn man sich beachtet glaubte, so war die Sächsische Grenze und namentlich die Dörfer Reideburg, Passendorf und Schlettau sehr nahe, wo man von Verfolgungen der academischen Behörden gar nichts zu fürchten hatte. Das Duell-Edict vom 6. August 1688 bestand in voller Kraft und nichts war verabsaunt es zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, da selbst die Prediger von den Kanzeln die Aufmerksamkeit ihrer Gemeinden darauf hatten lenken müssen. Die Universität ließ besondere Abdrücke²⁾ davon machen, um jedem Studirenden ein Exemplar einzuhändigen. Aber die Härte der darin festgesetzten Strafen (denn der Herausfordernde verlor auf drei Jahre die Hälfte seiner Einkünfte und bekam drei Jahre Gefängniß oder, wenn er keine Mittel besaß,

drei

1) Vergl. Witeburg, der academische Degen, in den Wöchentl. Hall. Anz. 1751. Nr. XI. S. 169—178.

2) Ich kenne aus diesem Zeitraum zwei, den ersten 1698 bei Christoph Andreas Zeitler (2 Bogen in 4.), den andern 1705 bei Johann Jacob Krebs (gleichfalls 2 Bogen in 4.) gedruckt.

drei Jahre Festungsarbeit, ebenso der Herausgeforderte, wenn er es annahm; auf ein zu Stande gekommenes Duell war Todesstrafe gesetzt, bei einem Adelligen durch das Schwert, bei dem Nichtadlichen durch den Strang) hinderte schon die gewissenhafte Ausführung des Gesetzes und Duelle waren häufig genug. Dazu kam, daß die Universität selbst 1696 Vorstellungen gegen die wörtliche Ausführung des Mandats gemacht hatte und bei den einzelnen Untersuchungen viel Milde zeigte. Das gab der theologischen Facultät ein großes Aergerniß; sie beschwerte sich über die eingeschlichenen Mißbräuche unmittelbar bei Hofe und beklagte sich bitter darüber, daß manche Prorectoren den Händeln nicht gebührend steuerten. Diese Anklage mochte den Churfürsten reizen und er verordnete daher am 24. März 1696, über dem Gesetze mit Ernst und fest zu halten, wider die Delinquenten schleunig und aufrichtig, wie sich gebühre, zu verfahren und über die Strafe jederzeit gutachtlich mit Uebersendung der Acten an den Hof zu berichten, „maßen wir allenfalls lieber wenig tugendhafte und fromme als böse und mutwillige Studiosos dort haben wollen“¹⁾. Durch ein Rescript vom 28. März 1702 ward verordnet, daß ein wegen eines Duells Relegirter auf keiner königlichen Universität geduldet werden sollte.

In die Jagdgerechtigkeiten erlaubten sich die Studenten vielfache Eingriffe, durchzogen mit Hunden, Garnen und Gewehren oft haufenweise die Felder, traten das Getreide nieder, stiegen in die Weinberge und schossen alles, was ihnen vorkam, ohne sich um die gesetzlichen Schonungszeiten zu bekümmern. Vielfache Beschwerden gelangten deswegen an die Universität. Da aber die Verbote derselben vom 12. August 1700, 21. März 1701, 12. Sept. 1704, nichts fruchteten, so wendete sich der Oberforstmeister von Oppen unmittelbar an den König, der es am 14. Juni 1704 streng untersagte und am 8. December 1706 durch ein besonderes Edict befahl, alles Ausgehen mit Büchsen, Flinten und Hunden gänzlich einzustellen. Aber die Studenten kehrten sich wenig daran und neue Befehle mußten am 4. October 1707, 10. April 1709 und 25. August 1712²⁾ erlassen werden, „daß die Studiosi sich des Ausgehens mit Flinten und Hunden in denen Stadt-Feldern oder Königl. Gehögen, absonderlich denen Bessischen Gehögen gänzlich enthalten, und die daselbst befindliche Wildbahnen, auch angelegten Fabsanenstände auf keine Weise stöhren sollen, unter der ausdrücklichen Communion, daß die Uebertreter desshalb ernstliche Strafe zu erwarten.“

Am schlimmsten scheint das nächtliche Schwärmen und Lärmen gewesen zu sein. Nicht nur auf den Stuben blieb man die Nacht über zu Trinkgelagen und bei rauschender Musik zusammen, sondern zog auch mit Fackeln und Musikanten durch die Straßen und verübte dabei allerlei Unfug. Bald waren die in den Straßen stehenden Wagen vor die Thore gezogen, bald Studenten injuriert und provocirt, bald Fenster eingeworfen, Planken ruiniert, einmal sogar die Palissaden am Mühlgraben zerstört. In den zahlreichen Schenken, die damals hauptsächlich in den beiden Vorstädten (in der Nähe der Franckeschen Stiftungen mußten sie seit der Anlegung derselben geschlossen werden) und auf dem Strohhofe waren, sammelten sich ganze Haufen der Studirenden und zogen von da spät in der Nacht wehend³⁾ und schreiend nach ihren Wohnungen zurück. Unschuldige Leute wurden auf den Gassen von verkleideten Studenten angefallen, geschlagen, auch sogar verwundet, da die Studenten mit geladenen Pistolen und bloßem Degen umherzogen. Die Schmausereien auf den Stuben fingen oft schon des Morgens an und der Lärm der Pauken und Trompeten hörte dann den ganzen Tag nicht auf. Daß bei so mutwilligem und ausgelassenem Treiben in den Bier- und Weinhäusern nicht nur viele Händel unter den Studirenden selbst entstehen, sondern auch sonst groß Aergerniß gegeben werden mußte, leuchtet ein. Schon am 19. Mai 1698 hatte der Churfürst selbst von diesem Treiben Kenntniß genommen und es streng untersagt; die Universität war bemüht gewesen bei dem Magistrate das Schließen der Gasthäuser während des Gottesdienstes und am Abend so wie das Verbot des nächtlichen Herumgehens der Stadtpfeifer zu erlangen; hatte auch ihrerseits nicht ermangelt Edicte deswegen zu erlassen, z. B. am 23. November 1698 wegen des Schwärmens, am 22. März 1699 wegen des nächtlichen Ausrufens. Als nun in Folge solcher Liederlichkeit im Juli des genannten Jahres ein Selbstmord geschehen war, erschien am 30. Juli 1699: „Getreue väterliche Vermanung Proreectoris und Senatus Academiae, an sämptliche Angehörige der Churf. Brandenb. Friedrichs Universität, durch die jüngst am IV. Trinit. bey nächtlicher Weile geschehenen Entleibung veranlaßt, daß sie allen Müßiggang, liederliche Gesellschafften,

1) Als am 1. December 1710 ein Duell auf dem Felde bei Diemitz gewesen und der eine der Duellanten auf dem Plage geblieben war, ließ der Senat das Bild des flüchtigen Thäters an den Galgen hängen, wogegen der Magistrat sich sträubte. Der Scharfrichter mußte jedoch des Nachts über die den Galgen einschließende Mauer steigen und das Bild mit einer Kette befestigen. Es gingen aber die Studenten täglich mit ihrem Gewehr hinaus und schossen so lange darnach, daß sehr wenig davon übrig blieb. Diese Stücke mußte endlich der Scharfrichter heimlich wegnehmen. Anderes hiervon erzählt auch Dreyhaupt II. S. 62.

2) Vergl. Öffentliche Patente S. 30.

3) Wehend heißt mit dem Degen auf das Steinpflaster schlagen, so daß die Funken herauspringen. Das geschah besonders bei Aufläufen und Tumulten.

Fress- und Sauff-Gelage, nächtliche Musiken, und andere Schwermereyen sampt allen unordentlichen Leben, als die Ursache so vieler Ubelthaten und betrübten Fälle, hinfüro vermeiden, und sich insgesamt den Pflichten des Christenthums und Legibus academiae, dazu sie so theuer verbunden, gemäß bezeigen mögen. (Drucks Joh. Jac. Krebs, 3 Bogen in 4.)¹⁾ Am 26. November 1701 wurde das Fackeltragen (denn damals gab es noch keine Straßenerleuchtung; ein Diener mußte seinem Herrn die Fackel vortragen) untersagt und am 16. Juni 1702 den Musikanten bei 10 Mark Strafe verboten des Nachts mit Waldhörnern und Trompeten den Studenten aufzuwarten, welches Verbot am 18. Juli 1706 von neuem eingeschärft ist. Am 3. September 1703 ließ der Senat folgendes Patent²⁾ anschlagen:

Wir Pro-Rector und Professores der Königlichen Preussischen Friedrichs-Universität allhier fügen jedermänniglich, absonderlich aber unsern Civibus Academicis allhier, zuwissen: Ob wir wohl bis anhero dahin getrachtet, daß, wie durch Göttliche Gnade diese Universität an der Anzahl derer hieselbst studirenden von hohen Stande und anderer vornehmer Eltern Söhnen, vor andern zugenommen, also dieselbe auch in einem ehrbaren honeten und Gott-wohlgefälligen Leben der Studirenden, vor andern Universitaeten hervorleuchten möchte; So hat doch die Erfahrung bißher bezeuget, wie unterschiedene von denselben den Zweck, warumb sie hierher gesandt, außer Augen gesetzt, und durch allerhand unanständiges Vornehmen, in Sauffen, Schwermen, Schreyen und tumultuiren, dieser Universität eine nicht geringe blame verursacht, allermaßen einige so wohl auff den Gassen, als auch auff den Stuben ganze Nächte mit Sauffen und Schreyen unter dem Lärmen der Trompeten und Pauken zuzubringen sich unterstanden, woran nicht allein viele vornehme durchreisende sich sehr geärgert, sondern auch dadurch bey denen Einwohnern die nächtliche Ruhe gestöhret, und ganze Gassen in Verdruß und alteration gesetzt, auch denen patienten und Schwachen daher nicht geringe Lebens-Gefahr zugezogen worden, deshalb auch unterschiedene Klagen bey dem officio Academico eingekommen. Wann dann aber solches nächtliche tumultuiren und schreyen so wohl in legibus Academiae, Lege XIV. sub poena carceris durioris ausdrücklich verboten, als auch denen offenbahren Göttlichen und natürlichen Gesezen zuwider, wie nicht weniger unsere Universität durch solche Unordnungen bey Auswärtigen in üblen credit gesetzt, und das fernere Auffnehmen gehindert wird; Als hat man bey versammelten Concilio auff Mittel und Wege gedacht, diesem Ubel sich auff alle Weise zu widersetzen: Und wird daher allen und ieden Civibus Academiae ernstlich anbefohlen, sich dergleichen Unordnungen allerdings zu enthalten, von allem Geschrey, so wohl auf den Gassen, als auf den Stuben abzustehen, und auch auf den Stuben insonderheit des Nachts, und zwar im Winter nach 9. Uhr, im Sommer aber nach 10. Uhr, alle starcke Musiquen, es sey mit Waldhörnern, Trompeten und Pauken oder Hautbois, oder Posthörnern und dergleichen, einzustellen, oder gewärtig zu seyn, daß wider die Ubertreter mit der poena carceris durioris, oder auch wohl wider die Halsstarrigen mit der poena relegationis, unausbleiblich verfahren werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundl. mit dem Universitäts Inseigel bedrucket. So geschehen Halle den 3. Septembr. 1703.

Ähnliche Verordnungen sind vom 26. November 1704, 17. Juni 1706, 30. December 1709, 29. October 1710, fruchteten aber wenig, denn die Menge der Studirenden war zu groß und der Wohlhabenden unter ihnen zu viele, als daß bei den reichen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, nicht der Hang zu Ausschweifungen genährt worden wäre. Es erfolgte daher am 10. November 1712 folgende Königliche Kabinettsordre: „Wir vernehmen nicht ohne sonderbahren misfallen, daß bey denen dortigen Studiosis das Sauffen und schwermen sehr im schwang gehet undt fast gemein wirdt, sogar daß sie den Tag von dem Morgen bis in die Nacht damit zu bringen, dabey allerhand excesse verüben undt neulich noch einen vorübergehenden Leichen-Conduct affrontirt undt gegen denselben die Gläser mit dem Getråncke aus dem Fenster geworffen haben, Gleichwie aber dergleichen muthwillen keinesweges zu dulden, Wir auch wieder das banquetiren undt schmausen Viel heilsahme Verordnungen ergehen lassen, So befrembdet Uns umb so viel mehr, daß dergleichen unwesen, als wodurch allerhandt Sünden undt Lastern gleichsahm Thür und Thor geöffnet undt Viele Leuthe geärgert werden, alldort noch immer gestattet wird. Da Wir aber solthane desordres durchaus gesteuert undt die Studirende Jugendt in Ihre Schrancken gesetzt wissen wollen, So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die angegebene excesse nicht allein zu untersuchen undt nachdrücklich auffß schärffste ohne einige nachsicht zu bestraffen, sondern auch wieder dergleichen unanständiges banquetiren undt schmausen solthane Verfassungen zu machen, daß hinfüro solches gänzlich eingestellet werde, weilen Wir sonst dieserhalb undt wenn Ihr hierunter einiger Nachlässigkeit Euch schuldig machen soltet, Uns an Euch halten werden“, womit eine andere vom folgenden Tage „daß kein Musikant bei Verlust seines Privilegii weder einem Studioso noch Jemand anders des vormittags mit seiner Musik aufwarten soll“, in genauer Verbindung steht. In Folge davon erließ die Universität das Edict vom 14. December 1712³⁾, in welchem mit Anführung der Worte des Königlichen Rescripts

1) Ein zweiter Druck „nach einem am 1. December 1710 am Tage verübten Duell und Mord zum andermal gedruckt“ erschien bei Stephan Orban, 16 Seiten in 4. Ich besitze beide.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 8. Das Original lag mir vor.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 9. fgg.

entweder Carcerstrafe oder nach Befinden Relegation auf jede fernere Uebertretung gesetzt und mit der Meldung der schuldig befundenen Landesfinder an den Hof gedroht wurde. Allein schon am 24. Januar 1713 sah sich der König genöthigt ein neues Rescript folgenden Inhalts zu erlassen: „Wenn wir mißfällig vernehmen, daß dem ohngeachtet dieses üppige Wesen zu vieler Menschen Aergernis und der Jugend eigenen Verderben noch immerhin getrieben wird, ja selbst Pauken und Trompetten dabey gebraucht, sonst auch die dortige Studenten gar frech und liederlich werden, welches Viele Eltern abschreckt ihre Kinder dorthin zu senden, wodurch endlich die dortige Universität in eine große decadence gerathen kann, so befehlen Wir Euch hiermit alles Ernstes, dergleichen Excesse und allen unordentlichen Lustigkeiten, wobey Pauken und Trompetten gebraucht werden, nicht zu gestatten, sondern die Contravenirenden, andern zum Exempel, mit dem Carcer zu bestrafen, auch wegen des übrigen solche zulängliche Verfügung zu thun und die Disciplin dergestalt zu schärfen, daß diesem Unwesen bei Zeiten gesteuert werde.“

Zu diesen einzelnen Excessen gehörte namentlich das unbefugte Besuchen der Bürgerhochzeiten. In Menge drangen die Studenten in die Waage, verdrängten die geladenen Gäste vom Tanzplaz, forderten mit Ungestüm Bier und Wein, stießen schmähende Reden aus und erregten namentlich bei dem sogenannten Großvateranze Lärm und Streit. Dies war besonders bei des Waagemeisters Kellner Hochzeit am 19. September 1704 geschehen. Als in Folge dieses Tumults der Rathmeister Ockel einen der Lärmenden aus der Thüre geworfen hatte, rotteteten sich die übrigen zusammen, stürmten Waage und Rathhaus, schlugen dem Rathmeister die Fenster ein und konnten nur mit Mühe zur Ruhe gebracht werden¹⁾. Eine besondere Commission wurde zur Untersuchung der Sache niedergesetzt und das schon in den academischen Gesetzen §. 15. enthaltene Verbot von Neuem eingeschärft. Am 20. November 1712 sah sich der academische Senat genöthigt ein neues Patent in dieser Angelegenheit zu erlassen, in welchem die Studenten erinnert werden „hinkünftig alle Hochzeiten und andere publique Zusammenkünfte, worzu sie nicht ordentlich gebeten, gänzlich zu meiden und davon zu bleiben“²⁾. Selbst in den Kirchen wurde nicht immer der gebührende Anstand beobachtet; zu großem Aergernis der Gemeinden lachten und plauderten die Studenten unter einander, liefen hin und her und spielten mit ihren Hunden. Das hatte der König am 21. April 1711 streng untersagt und dazu verordnet, daß auch diejenigen, welche sich vor geendigtem Gottesdienst in den Billards-, Thee- und Kaffehäusern finden ließen, hart bestraft werden sollten³⁾. Das Schießen aus den Häusern bei festlichen Gelegenheiten, wie in der Neujahrsnacht, am Krönungsfeste, ward unter Androhung der Relegation des Uebertreters am 23. December 1712 untersagt. In Winterzeiten wurden bei guter Bahn von den Studenten oft Schlittenfahrten, selbst während des Gottesdienstes, gehalten und zwar maskirt. Obgleich die Masken ziemlich unschuldig waren, entweder Bären, Wölfe und andere Thiere darstellten, oder die charakteristischen Trachten bestimmter Stände, wie der Halloren, nachahmten, so mußte doch die Universität zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze oft einschreiten und namentlich den Gebrauch weiblicher Masken am 5. Februar 1711 verbieten. Der meiste Lärm war an dem Tage des feierlichen Prorektoratswechsels und am Krönungsfeste z. B. 1705 mit den Halloren, 1710 (am 31. Juli bei Strykes Leichenconduct) mit den Grenadiren auf dem Gottesacker; eigentliche Tumulte am 14. Juni 1701, wobei zwei Studenten von den Stadtknechten verwundet wurden, und am 11. März 1705. Streit mit den Häschern war die erste Veranlassung dazu gewesen; als nämlich diese vier bei einer Hochzeit sich zudrängende Studenten eingefangen und auf das Rathhaus gebracht hatten, rottirten sich am folgenden Tage Abends 8 Uhr die übrigen Studenten zusammen, stürmten das Wachtthaus und die Waage und verübten mit Schießen und Einbrechen in dem ganzen Gebäude großen Schaden. Die zur Untersuchung verordneten Commissarien, der Präsident Freiherr von Danckelmann, der Regierungsrath von Dieskau und der Geheimerath Stryke begannen am 30. April ihre Arbeit. Die Schuldigen wurden mit öffentlicher Relegation bestraft, obschon sich einige von ihnen jeder weiteren Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten⁴⁾. Ein deswegen am 29. Juli an das schwarze Bret geschlagener, den academischen Senat verhöhrender Zettel wurde am 29. März 1706 durch den Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

1) Schon um 6 Uhr hatte der Tumult begonnen; zwischen 8 und 9 Uhr wurde die Bürgerglocke fünfmal geläutet, die Trommel gerührt und Pechlampen aufgesteckt; es wollte aber kein Bürger erscheinen. Endlich wurden sie mit Gewalt vom Rathskeller geholt und mit Gewehr, Spießen, Stangen und Prügeln ausgerüstet erwarteten sie den Ausgang. Inzwischen gingen die Studenten um 8 Uhr nach Hause und die Bürger thaten endlich dasselbe, nachdem sie bis 12 Uhr Nachts vor dem Rathhause gestanden hatten.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 27.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 5.

4) In dem Relegationspatent vom 16. Juni heißt es unter andern: *Quantus ergo furor, quam proterva et effronis est audacia, quod quidam ad id impietatis nuper processerunt, ut tumultus concitare, aedes publicas effringere, effractas vastare, nocturnos vigiles ac custodes, a Magistratu pacis et tranquillitatis causa constitutos, contumeliose provocare, sclopetis, gladiis telisque aliisque impetere non vererentur.*

Andere gesetzliche Bestimmungen zeugen für die Umsicht des Senats; so die Verordnung vom 26. Juli 1710, daß die von Studenten ausgestellten Wechsel ungültig seien und von gemachten Schulden den Traiteuren nur auf fünf, den Kaufleuten auf 25 Thaler zuerkannt werden sollte; desgleichen eine andere vom 12. October 1712 über das Stubenmieten, vom 12. December 1703 über die Pferdeverleiher¹⁾. Selbst den Besuch des Schauspiels hatte man dadurch zu hindern gesucht, daß den Schauspielern am 20. November 1696 nur eine Vorstellung wöchentlich und zwar am Tage gestattet wurde.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung dienten zunächst die Pedelle. Ursprünglich war nur einer, denn die allgemeinen Statuten der Universität handeln in ihrem zehnten Kapitel de Pedello eiusque officio. Der erste war Johann Guckisch, der noch keinen besondern Gehalt bezog, wohl aber etwas von den Accise-Competenzgeldern, von Inscriptionen und Promotionen hatte und außerdem berechtigt war, sich von allen academischen Bürgern, auch von den Studenten, ein Honorar vierteljährlich zu erbitten. Schon 1694 sind zwei Pedelle, wahrscheinlich der 1705 entlassene Gottfried Hauptmann, und für beide wird ein jährlicher Gehalt von 70 Thalern ausgesetzt, der 1699 auf 82, 1706 auf 86 Thaler erhöht wurde. Mit Hauptmann zugleich war Joh. Christian Löber, dem 1705 an des ersteren Stelle der ältere Bachmann beigegeben war. Doch reichten diese natürlich nicht aus; auch die Schaarwache und die Stadtknechte, so wie die Nachtwächter, deren Zahl sogar darum 1694 um vier vermehrt werden mußte, durften auf Requisition die gegen das Gesetz fehlenden Studenten verhaften.

Zu einem Carcer war ursprünglich eine Stube auf dem Waagegebäude eingeräumt und dazu der Befehl am 20. Juni 1692, 12. October 1694 und 13. Juli 1696 gegeben worden. Aber das reichte nicht aus; schon 1692 war bisweilen die Gehorsamsstube auf dem Rathhause eingeräumt worden und im Juli 1696 erbat sich die Universität einen der zwischen dem Stein- und Leipziger Thore an der Stadtmauer gelegenen Thürme als ein härteres Gefängniß²⁾. Am 24. Sept. dieses Jahres wurde darüber ein besonderer Vertrag abgeschlossen, in welchem sich die Universität bereit erklärte 1) den Thurm auf eigene Kosten herstellen zu lassen und immer in baulichem Zustande zu erhalten, auch die nach der Stadt zugehende Fenster und Löcher zu Verhütung aller besorglichen Ungelegenheit, so daraus von denen inhaftirten denen Nachbarn geschehen könnte, ingleichen auch die in Stadt Zwinger aus dem Thurm gehende Thür zumachen und vermauern, auch solche unter keinerlei praetext wieder öffnen zu lassen. Bis zum Jahre 1711 wurde dieses Local benutzt. Aber theils war es von dem Sitze des academischen Gerichts zu weit entfernt, theils im Winter zu kalt, theils ohne Raum zur Wohnung für einen Aufseher. Darum erbat sich die Universität die Benutzung der Räume auf dem Rathhause, namentlich auf dem neuen Anbau desselben, und versprach dem Stockmeister eine angemessene Vergütung für seine Bemühungen. Die Stadt wollte auch ein bis zwei Zimmer auf dem Boden einräumen, verlangte aber einen Beitrag zu den Kosten der Einrichtung, den die Universität verweigerte. So wurden die Carcer in das Rathhaus verlegt.

1) Sie sind in den öffentlichen Patenten abgedruckt.

2) Die Erinnerung daran hat sich noch jetzt in dem Namen „Kargerplan“ erhalten, aus dem freilich verkehrte Aussprache oft einen Kagenplan macht.